

## Software - Testing & Quality

Testen, Analysieren, Verifizieren

### 14. OBJEKTSpektrum Information Days

- 23. November 2010 Düsseldorf
- 24. November 2010 Frankfurt
- 25. November 2010 München



Konferenzdetails und  
Sponsormöglichkeiten

# Software - Testing & Quality

## Testen, Analysieren, Verifizieren



### Themen

- Testgetriebene Entwicklung
- Flexibilität durch modellbasiertes Testen
- Testautomatisierung - Chancen und Risiken
- Entwurf von Testfällen, kombinatorisches Testen
- Agile Testprozesse
- Modelle und Methoden zur Qualitätssicherung
- Bessere Softwarequalität durch testgetriebene Entwicklung

### Zielgruppe

- Test Engineers
- Systemtester
- Testmanager
- Qualitätsmanager
- Softwareentwickler
- Architekten
- Projektleiter

### Überblick

- 3 x 1-Tages-Konferenz, 1 Thema - 3 Städte
- ca. 75 Teilnehmer und Gäste aus Ihrer Zielgruppe pro Konferenztag
- Programm mit 9 hochwertigen Vorträgen (Keynote + Fachvorträge + Sponsorvorträge)
- Exklusives Ausstellungskonzept lädt zum Networking ein
- Roadshow-Konzept erleichtert die Teilnahme durch kurze Anreisewege

### Veranstalter

SIGS DATACOM GmbH  
Lindlaustraße 2c  
53842 Troisdorf

### Kontaktadresse



Falko Junge  
T: +49 (0)2241 / 2341-502  
F: +49 (0)2241 / 2341-199  
M: +49 (0)173 / 8700938  
falko.junge@sigs-datacom.de

dabei sein

## Silber Sponsor

### Ausstellung:

- 6 m<sup>2</sup> Fläche mit Strom, Tisch und zwei Stühlen

### Konferenz:

- 1 VIP Konferenzticket für Ihre Kontakte
- 1 Werbebeilage in der Konferenztasche

### Special eMarketing:

- Firmenlogo in allen Emails der Teilnehmerakquise \*
- Firmenprofil auf der Konferenzwebsite

### Logo Marketing:

- in der Konferenzbroschüre\*
- auf 6 Bannern während der Veranstaltung
- auf der Konferenzwebsite
- auf allen Print Anzeigen\*

### Teilnehmerliste:

- mit Firma, Jobtitel, PLZ, Ort
- ca. 60-75 Teilnehmer pro Konferenztag

→ 1.750 EUR (pro Konferenztag)

mitreden

## Gold Sponsor

### Programm:

- 1 Vortrag (Single Track, keine konkurrierenden Vorträge)
- Vorstellung Ihres Sprechers mit Biographie und Foto im Konferenzprogramm\* und auf der Konferenzwebsite.
- Ausgabe der Vortragsfolien als Print an die Teilnehmer

### Ausstellung:

- 6 m<sup>2</sup> Fläche mit Strom, Tisch und zwei Stühlen

### Konferenz:

- 3 VIP Konferenztickets für Ihre Kontakte
- 1 Werbebeilage in der Konferenztasche

### Special eMarketing:

- 1 Anzeige in einem JavaSPEKTRUM oder OBJEKTSpektrum Newsletter (ca. 40.000 Abonnenten)
- Firmenlogo in allen Emails der Teilnehmerakquise \*
- Firmenprofil, Sprecher und Vortragsabstract auf der Konferenzwebsite

### Logo Marketing:

- in der Konferenzbroschüre\*
- auf 6 Bannern während der Veranstaltung
- auf der Konferenzwebsite
- auf allen Print Anzeigen\*

### Teilnehmerliste:

- mit Firma, Jobtitel, PLZ, Ort
- ca. 60-75 Teilnehmer pro Konferenztag

→ 4.250 EUR (pro Konferenztag)

immer mitreden

## Platin Sponsor

(entspricht Gold Sponsor für alle drei Konferenztage zzgl. umfangreichen zusätzlichen Marketingleistungen)

### Programm:

- **(3x)** 1 Vortrag (Single Track, keine konkurrierenden Vorträge)
- Vorstellung Ihres Sprechers mit Biographie und Foto im Konferenzprogramm\* und auf der Konferenzwebsite.
- Ausgabe der Vortragsfolien als Print an die Teilnehmer

### Ausstellung:

- **(3x)** 6 m<sup>2</sup> Fläche mit Strom, Tisch und zwei Stühlen

### Konferenz:

- **(3x)** 3 VIP Konferenztickets für Ihre Kontakte
- **(3x)** 2 Werbebeilagen in der Konferenztasche

### Special eMarketing:

- **Stand-alone HTML-Email Shot in Ihrem Corporate Design an ausgewählte Kontakte unserer Datenbank**
- 1 Anzeige in einem JavaSPEKTRUM oder OBJEKTSpektrum Newsletter (ca. 40.000 Abonnenten)
- Firmenlogo in allen Emails der Teilnehmerakquise \*
- **Banner auf der Konferenzwebseite**
- Firmenprofil, Sprecher und Vortragsabstract auf der Konferenzwebsite

### Logo Marketing:

- **Exponiert** in der Konferenzbroschüre\*
- **Exponiert** auf 6 Bannern während der Veranstaltung
- **Exponiert** auf der Konferenzwebsite
- **Exponiert** auf allen Print Anzeigen\*

### Teilnehmerliste:

- mit Firma, Jobtitel, PLZ, Ort
- **(3x)** ca. 60-75 Teilnehmer pro Konferenztag

→ 9.950 EUR (für alle 3 Konferenztage)



Alle Sponsoren erhalten bis zu 150 Konferenzprogramme pro gebuchten Veranstaltungstag zur Marketingunterstützung.

**Teilnehmer, die sich über die Sponsoren anmelden, erhalten den Vorteilspreis!**

\* ab Einreichung der Sponsoringunterlagen. Abhängig von Druckunterlagenschluss- bzw. Redaktionsschlussterminen.



## ■ Programmstruktur

<b>08:30 – 09:00</b>	<b>(30 min)</b>	<b>Registrierung und Ausstellungsbeginn</b>
09:00 – 09:10	(10 min)	Eröffnung durch Fachbeirat
09:10 – 10:00	(50 min)	Keynote
10:00 – 10:30	(30 min)	Sponsorvortrag 1
<b>10:30 – 11:00</b>	<b>(30 min)</b>	<b>Kaffeepause - Zeit für Business &amp; Kommunikation</b>
11:00 – 11:40	(40 min)	Anwendervortrag 1
11:40 – 12:10	(30 min)	Sponsorvortrag 2
12:10 – 12:40	(30 min)	Sponsorvortrag 3
<b>12:40 – 13:40</b>	<b>(60 min)</b>	<b>Mittagspause - Zeit für Business &amp; Kommunikation</b>
13:20 – 14:20	(40 min)	Anwendervortrag 2
14:20 – 14:50	(30 min)	Sponsorvortrag 4
14:50 – 15:20	(30 min)	Sponsorvortrag 5
<b>15:20 – 15:50</b>	<b>(30 min)</b>	<b>Kaffeepause - Zeit für Business &amp; Kommunikation</b>
15:50 – 16:30	(40 min)	Anwendervortrag 3
16:30 – 17:30	(60 min)	Moderierte Diskussionsrunde (Moderator und alle Referenten des Tages unter aktiver Einbindung des Publikums)

Pausenzeiten: 150 min (30 min, 30 min, 60 min, 30 min)  
 Dauer der Keynote und Anwendervorträge: 170 min (KN 50 min, 3 x 40 min)  
 Dauer der Sponsorvorträge: 150 min (5 x 30 min)  
 Dauer der Diskussionsrunde: 60 min

## ■ Fachbeirat



Peter Zimmerer ist Principal Engineer in der Corporate Technology der Siemens AG in München, Deutschland. Er ist ein ISTQB™ Certified Tester Full Advanced Level. Seit mehr als 17 Jahren arbeitet er auf dem Gebiet des Softwaretestens und Quality Engineering. Unter anderem war er mitverantwortlich am Entwurf und an der Realisierung von mehreren Siemens in-house Testwerkzeugen zum Komponenten- und Integrationstest beteiligt.

Innerhalb Siemens macht Peter Consulting und Training zu Teststrategien, Testmethoden, Testprozessen und Testautomatisierung, und er kümmert sich um die Forschungsaktivitäten auf diesem Gebiet. Er publizierte mehrfach über alle diese Themen und ist regelmäßiger Sprecher auf allen wichtigen (Test-) Konferenzen in Europa, Kanada und USA.



# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## für Messen und Ausstellungen von SIGS DATACOM GmbH (Veranstalter)

### 1. Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt einzeln oder gemeinschaftlich schriftlich per Postbrief, per Fax oder per E-Mail, und ist verbindlich. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt.
- (2) Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Bestätigung. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Gegenstände, die in der Bestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Mit der Bestätigung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
- (3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt die Ausstellung angemeldeter Gegenstände zu untersagen, die sich belästigend, gefährdend oder sonst wie als ungeeignet erweisen könnten.

### 2. Standflächenzuteilung

- (1) Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungsablaufs sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.
- (2) Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeordneten Fläche auch nach Bestätigung in geringem Umfang zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verringert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
- (3) Ein Tausch der zugeordneten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte (weiterer Aussteller) ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die Zulassung weiterer Aussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch die weiteren Aussteller haftet der Aussteller.

### 3. Standmieten, Pfandrecht

- (1) Miete und Zahlungsweise sind gesondert festgelegt.
- (2) Die Bezahlung der Standmieten zum Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für die Übergabe und Nutzung der zugeordneten Standfläche.
- (3) Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

### 4. Rücktritt des Ausstellers

- (1) Der Rücktritt von der Anmeldung ist bis zum Eingang der Anmeldebestätigung und Zulassung möglich. Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (2) Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietern einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete. Dem zurückgetretenen Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden des Veranstalters geringer ausfällt.

### 5. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

- (1) Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:
  - › Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zum Fälligkeitstermin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
  - › Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben, oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
  - › Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.
- (2) Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

### 6. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

- (1) Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau anpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.
- (2) Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.
- (3) Firma und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

- (4) Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche bzw. der Grundaufbau, so weit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet werden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbaftermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

### 7. Höhere Gewalt und Absage aus wichtigem Grund

- (1) Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder anderen vergleichbaren wichtigen Gründen eine noch nicht begonnene Veranstaltung absagen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Anspruch auf Standmiete entfällt. Der Veranstalter kann jedoch vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.
- (2) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung die Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.
- (3) Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

### 8. Werbung

- (1) Werbung ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- (2) Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
- (3) Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

### 9. Reinigung

- (1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge.
- (2) Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sofern nicht in besonderen Teilnahmebedingungen anders geregelt. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

### 10. Bewachung

- (1) Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Überwachung bleibt die in Ziffer 11 getroffene Haftungsregelung unberührt.
- (2) Dem Aussteller wird empfohlen, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

### 11. Allgemeine Haftung, Versicherung, Unfallschutz

- (1) Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl und sonstigen Untergang von Ausstellungsgegenständen und Standausstattungen und deren Folgeschäden.
- (2) Die Bewachung der Ausstellungsstände und Exponate obliegt dem Aussteller. Es wird nachdrücklich empfohlen, für den Versicherungsschutz der Ausstellungsstücke zu sorgen.

### 12. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters.
- (2) Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

### 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Troisdorf. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

### 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleiben die übrigen Klauseln des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.